



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2125-012431

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition werden verschiedene Maßnahmen in Pflegeheimen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie gefordert. So solle die Maskenpflicht für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen aufgehoben werden. Weiterhin sollten Besucherinnen und Besucher von Pflegeheimen das Recht haben, sich auch in Gemeinschaftsräumen aufzuhalten.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Einschränkungen durch die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erheblich in die persönlichen Freiheiten der Betroffenen eingriffen und zu einer massiven Verschlechterung der Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner führten. Aktivitäten wie Singen oder Gymnastik würden eingeschränkt oder verunmöglicht. Besucherinnen und Besucher dürften die Gemeinschaftsräume nicht mitnutzen, um Zeit mit ihren Angehörigen zu verbringen. Die Petition wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 160 Mitzeichnungen und 98 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der dazu eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:



Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass sich das Anliegen der Petentin auf eine nicht mehr geltende Rechtslage bezieht. Zum 1. März 2023 wurden die Testnachweis- und Maskenpflicht aus § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 IfSG in den medizinischen und pflegerischen Einrichtungen (darunter in Krankenhäusern und in Pflegeheimen) sowie bei der Tätigkeit in ambulanten Pflegediensten mit der 1. Änderungsverordnung der Schutzmaßnahmenausnahmereverordnung ausgesetzt. Diese Schutzmaßnahmen sind nicht mehr notwendig. Durch die hohe Sensibilität der Beschäftigten in den medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und der zu beachtenden Hygienepflichten wird der Schutz der vulnerablen Personengruppen im hinreichenden Umfang sichergestellt.

Die Aussetzung der Maskenpflicht gilt jedoch nicht für Besucherinnen und Besucher der genannten Einrichtungen, jedenfalls bis zum 7. April 2023. Für diese Personengruppen besteht bis zu diesem Datum weiterhin die Verpflichtung, eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen, wenn sie die genannten Einrichtungen betreten wollen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss zu beschließen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.